

Satzung
über die Benutzung des Archivs der Stadt Selm
vom 05.12.1991

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.90 (GV NW S. 141 - SGV. NW 2023) in Verbindung mit dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen ArchivG NW) vom 16. Mai 1989 (GV NW 89, S. 302 - 305) sowie dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz - BArchG) vom 06.01.88 (BGBl. I S. 62-64) hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 05.12.91 folgende Satzung über die Benutzung des Archivs der Stadt Selm beschlossen:

§ 1
Benutzung

Die im Archiv der Stadt Selm verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Selm und diese Benutzungsordnung (BO) dem nicht entgegenstehen.

§ 2
Art der Benutzung

1. Die Benutzung kann erfolgen
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden, Gerichten und anderen öffentlich rechtlichen Körperschaften,
 - b) für wissenschaftliche Forschungen,
 - c) für sonstige Zwecke, soweit ein berechtigtes Interesse vorliegt.
2. Zur Benutzung werden Archivalien im Original vorgelegt.
In begründeten Fällen kann das Archiv statt der Originale
 - a) Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien - vorlegen
 - b) oder Auskunft aus den Archivalien geben.
3. Die Benutzer/-innen werden archivfachlich beraten; auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 3
Benutzungsantrag

1. Der Benutzer/die Benutzerin hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben.
2. Der Benutzer/die Benutzerin muß gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, daß er/sie bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.

3. Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Selm beruht, ein Belegstück unentgeltlich abzuliefern.

§ 4

Benutzungsgenehmigung

1. Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter des Archivs. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
2. Die Benutzungsgenehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
 - a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - b) die Archivalien durch eine Organisationseinheit der Stadt Selm benötigt werden, oder durch die Benutzung der Ordnungs- oder der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.
3. Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 - Abs. 4 mit Auflagen verbunden werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
4. Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
5. Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 5

Benutzung amtlichen Archivgutes

1. Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv der Stadt Selm verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.
2. Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, kann über die Regelungen nach Abs. 1 hinaus erst 10 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 90 Jahre nach der Geburt) der Betroffenen benutzt werden.
3. Die Sperrfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 nur, wenn
 - a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Benutzung eingewilligt haben oder
 - b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

Sie können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheidet der Stadtdirektor bzw. der Eigentümer/die Eigentümerin.

Er/Sie kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 4 Abs. 3 anordnen.

4. Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 6.1.1988 BGBl. I, S. 62 ff in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Insbesondere verlängern sich in diesem Fall die Schutzfristen nach Abs. 1 Satz 2 auf 80 Jahre, nach Abs. 2 auf 30 bzw. 110 Jahre sowie nach Abs. 3 auf 30 Jahre. Die Schutzfrist nach Abs. 1 kann nicht verkürzt werden.
5. Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung (§ 4 Abs. 8 und § 6 ArchG NW) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

§ 6

Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Selm

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Selm verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit dem/der Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7

Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

§ 8

Reproduktion, Nutzung

1. Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer/-innen Kopien angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt.
2. Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen ein Veröffentlichungsentgelt und unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

§ 9
Kosten der Benutzung

1. Die Benutzung des Archivs ist grundsätzlich unentgeltlich.
2. Entstehende Sachkosten (z.B. für Reproduktionen), Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte nach § 8 werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Selm berechnet.

gez. Hamann
Bürgermeisterin

gez. Stütz
Ratsmitglied

gez. Zolda
Schriftführer